

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten der 3. Änderung des Bebauungsplanes "Kurgebiet West", Bad Krozingen im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Bad Krozingen hat am 10.09.2018 die 3. Änderung des Bebauungsplanes „Kurgebiet West“ gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes „Kurgebiet West“ ergibt sich aus dem beigefügten Übersichtslageplan vom 10.09.2018.

t

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes „Kurgebiet West“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Jeder kann die 3. Änderung des Bebauungsplanes, die Bebauungsvorschriften und die Begründung beim Bürgermeisteramt Bad Krozingen, Bauamt, Zimmer 202, Basler Straße 30, 79189 Bad Krozingen, während den üblichen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

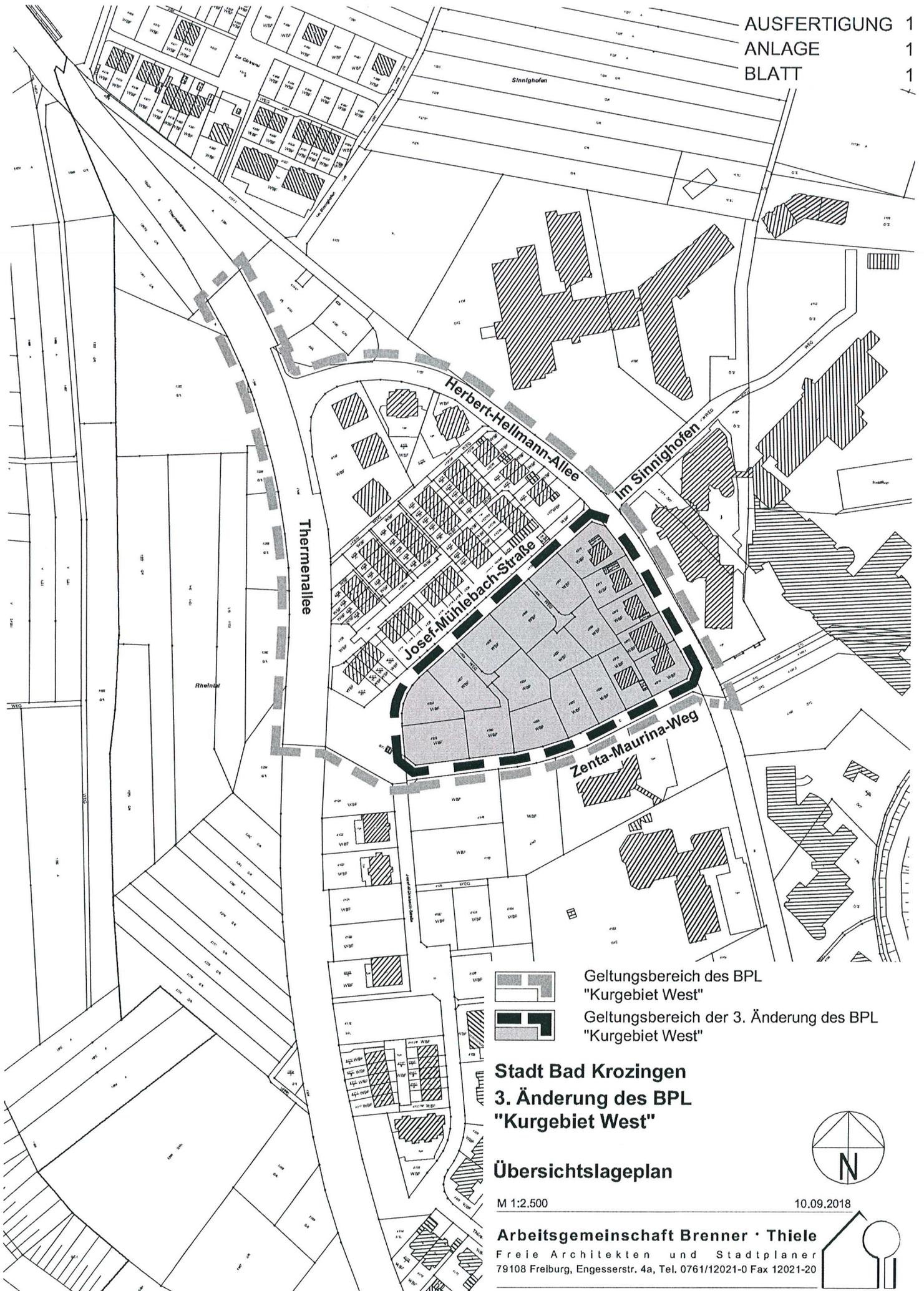
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel im Abwägungsvorgang nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Krozingen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel im Abwägungsvorgang begründen soll, ist darzulegen.

Eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder der aufgrund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Stadt Bad Krozingen unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist. Diese Wirkung tritt nicht ein, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung nach der Gemeindeordnung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Stadt Bad Krozingen unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden sind.

Bad Krozingen, 14.09.2018

Volker Kieber
Bürgermeister



-  Geltungsbereich des BPL "Kurgebiet West"
-  Geltungsbereich der 3. Änderung des BPL "Kurgebiet West"

Stadt Bad Krozingen
3. Änderung des BPL
"Kurgebiet West"

Übersichtslageplan

M 1:2.500

10.09.2018

Arbeitsgemeinschaft Brenner · Thiele
 Freie Architekten und Stadtplaner
 79108 Freiburg, Engesserstr. 4a, Tel. 0761/12021-0 Fax 12021-20

